



EINWOHNERGEMEINDE RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH

ORGANISATIONSREGLEMENT OGR

2002

Inklusive Teilrevisionen gemäss Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom

- 8. Juni 2005
 - 7. Dezember 2005
 - 9. Dezember 2009
 - 9. Juni 2010
 - 4. Dezember 2013
-

Die Einwohnergemeinde Rüttligen-Alchenflüh, gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 beschliesst folgendes

ORGANISATIONSREGLEMENT

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

A. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Rüttligen-Alchenflüh besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3

¹ Die Gemeindeorgane und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung und wahren die Interessen der Gemeinde gegen aussen. Sie setzen sich für einen attraktiven, sozialen und nachhaltigen Wohn- und Gewerbestandort ein. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeindeorgane und die Verwaltung bestätigen stillschweigend mit der Annahme ihrer Wahl, respektive beim Abschluss des Anstellungsvertrages, die Rechte des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und die gesetzlichen Erlasse von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten des übernommenen Amtes, respektive der Anstellung, sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

³ Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten zu und sorgt dafür, dass

- a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz**Art. 4**

Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Übertragung von Aufgaben an Dritte**Art. 5**

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabenhöhe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten**Art. 6**

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer und/oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information**Art. 7**

¹ Gemeindeorgane und Verwaltung informieren die Bevölkerung bei Bedarf über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹ und den Datenschutz².

1.2 Mitwirkung in Behörden**Organe****Art. 8**

Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung,
- b der Gemeinderat,
- c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- e die Revisionsstelle

Beschlussfähigkeit	<p>Art. 9 Gemeindeorgane (exkl. Art. 8 Bst. <i>a</i>, <i>d</i> und <i>e</i>) dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Sekretär	<p>Art. 10 Der Sekretär hat an den Sitzungen eines Gemeindeorgans, welchem er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme mit Antragsrecht.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnisse	<p>Art. 11 ¹ Durch Erlass oder Beschluss können selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, <i>b</i> einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen, <i>c</i> Personen aus der Verwaltung. <p>² Der Erlass bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 12 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> als Präsident oder Vizepräsident der Einwohnergemeinde, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, <i>b</i> in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, <i>c</i> in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis oder als Gemeindedelegierte, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, <i>d</i> in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, alle urteilsfähigen Personen.
Amtsdauer	<p>Art. 13 ¹ Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Bei Ausscheiden des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde oder des Gemeinderatspräsidenten während der Amtszeit werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 15 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind.</p> <p>² Im Uebrigen gelten die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung³.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 16 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung³.</p>

Ausstand**Art. 17**

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegatten, eingetragene Partnerschaften und Konkubinatspaare sowie
- b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessensbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Sorgfalts- und Schweigepflicht**Art. 18**

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Verantwortlichkeit**Art. 19**

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung³.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Ämter in anderen Institutionen**Art. 20**

¹ Wer aus einem Gemeindeorgan oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der entsprechenden behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll**Art. 21**

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind durch jene Gemeindeorgane zu genehmigen, deren Verhandlungen festgehalten wurden und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen. Die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung erfolgt durch den Gemeinderat gemäss Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglements.

³ In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen mit entsprechender Begründung, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

Politische Parteien**Art. 22**

¹ Die Gemeinde unterstützt politische Ortsparteien finanziell.

² Über den Voranschlag können an diese ausgerichtet werden

- a Jahresbeiträge an die im Gemeinderat oder in ständigen Kommissionen vertretenen politischen Ortsparteien und
- b Entschädigungen für die Teilnahme an den Gemeindewahlen.

1.3 Finanzhaushalt**Finanzplan****Art. 23**

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde der nächsten vier bis sechs Jahre.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn laufend neuen oder veränderten Verhältnissen an und informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben**Art. 24**

Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte**Art. 25**

Für die Bestimmung des zuständigen Gemeindeorgans werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c Anlagen in Immobilien,
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anla-

- gen des Finanzvermögens,
- f* die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Ent-
eignungsverfahren sowie deren Übertragung an
ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h* der Verzicht auf Einnahmen,
- i* die Aufgabenübertragung an Dritte,
- j* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte.

Nachkredit**Art. 26**

¹ Für die Bestimmung des zuständigen Gemeindeorgans zum Beschluss über einen Nachkredit, werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

³ Über Nachkredite, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, beschliesst die Gemeindeversammlung.

Kreditüberschreitung**Art. 27**

¹ Lehnt die Versammlung eine Kreditüberschreitung ab, bestellt sie unmittelbar danach einen Ausschuss. Wählbar sind nur Stimmberechtigte.

² Der Ausschuss klärt die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortung ab.

³ Er stellt der nächsten Versammlung Bericht und stellt Antrag, ob Klage erhoben werden soll.

Gebundene Ausgaben**Art. 28**

Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe gemäss Bestimmungen der Gemeindeverordnung (Art. 101).

Beiträge Dritter**Art. 29**

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rahmenkredit**Art. 30**

¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredit beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung**Art. 31**

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt ab dem Jahr 2002 (inkl. Kontrolle Rechnung 2001) durch eine externe Revisionsstelle.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung³.

1.4 Datenschutz**Aufsichtsstelle für Datenschutz****Art. 32**

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Art. 33 des Datenschutzgesetzes².

Listenauskünfte**Art. 33**

¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die Anfragen nach Listenauskünften wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jedermann kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung seiner Daten für Listenauskünfte an Private verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die im Datenschutzgesetz² und in der Informationsgesetzgebung¹ gemachten weiteren Einschränkungen für Listenauskünfte.

B. Die Gemeindeorganisation**2.1 Die Stimmberechtigten****Stimmrecht****Art. 34**

¹ Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

³ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

⁴ Das Abstimmungs- und Wahlreglement regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

- Urnenwahlen** **Art. 35**
¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) den Gemeinderatspräsidenten.
- ² Sie wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
a 4 Mitglieder des Gemeinderates,
d 4 Mitglieder der Baukommission.
- Urnenabstimmung** **Art. 36**
Über Sachgeschäfte, die eine neue Ausgabe von 1 Mio. Franken und mehr zum Gegenstand haben sowie über wiederkehrende neue Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- wird an der Urne abgestimmt. Ebenfalls ist über die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderungen von Gemeinden sowie über die Änderung des Gemeindepensans an der Urne zu befinden.
- Präsident der Einwohnergemeinde** **Art. 37**
Der Präsident der Einwohnergemeinde leitet die Gemeindeversammlung und übernimmt in Absprache mit dem Gemeinderatspräsidenten repräsentative Aufgaben der Gemeinde.
- Gemeindeversammlung Sachgeschäfte** **Art. 38**
¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
a den Erlass und die Änderung des Organisationsreglementes,
b alle übrigen Reglemente, vorbehältlich der Befugnisse des Gemeinderates gemäss Art. 48, Abs. 1, Bst. *d*,
c die baurechtliche Grundordnung,
d die Gemeinderechnung,
e den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern (z.B. Liegenschaftssteuer) und die Hundetaxe,
f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben in einem Reglement,
g einmalige neue Ausgaben von mehr als 100'000.-- Franken und wiederkehrende neue Ausgaben von mehr als 20'000.-- Franken,
h den Beitritt zu einem oder den Austritt aus einem Gemeindeverband sowie die zu Beschlussfassung zugewiesenen Reglemente oder Geschäfte,
i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
j Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans (externe Revisionsstelle) auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- Produkt Leistungsaufträge** ² Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, in bestimmten Sachbereichen von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt abzuweichen. Die dazu erforderliche Bewilligung nach Gemeindegesezgebung bleibt vorbehalten. Die

Gemeindeversammlung beschliesst in diesen Fällen

- a die Produktedefinition (Menge und Güte der Leistung) und
- b den zugehörigen Nettokredit (Produktbudget / Globalbudget)

abschliessend. Der Gemeinderat setzt die von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Produktebeschriebe in Leistungsaufträgen an die Verwaltungsbereiche um.

**Gemeindeversammlung
Wahlen**

³ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung gemäss Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglements:

- a den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde,
- b Die Stimmzähler und gegebenenfalls einen Tagespräsidenten,
- c Die Abgeordneten in den Gemeindeverband Kirchberg.

Liegen nur soviele gültige Wahlvorschläge vor, als Aemter bzw. Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

Initiative

a Grundsatz

Art. 39

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie) und
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.
- f innert der Frist nach Art. 40 Abs. 3 eingereicht wird.

**b Vorprüfung und
Sammelfrist**

Art. 40

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Der Gemeinderat prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine formelle Rechtmässigkeit und gibt den Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeinderates eingereicht werden.

- c Gültigkeit**
- Art. 41**
¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin.
² Fehlt eine der in Art. 39 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- d Behandlung durch die Stimmberechtigten**
- Art. 42**
¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.
² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder bei Initiativen in Form eines ausgearbeiteten Vorschlages einen Gegenvorschlag unterbreiten.
³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, kann er direkt eine entsprechende Vorlage ausarbeiten und zur Abstimmung unterbreiten.
- Petition**
- Art. 43**
¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an ein Gemeindeorgan zu richten.
² Das zuständige Gemeindeorgan prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.
- 2.2 Gemeinderat**
- Mitglieder**
- Art. 44**
Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- Präsident Aufgaben**
- Art. 45**
¹ Der Gemeinderatspräsident leitet die Sitzungen des Gemeinderates und steht der Gemeindeverwaltung vor.
² Er besorgt weiter alle diejenigen Verrichtungen, welche ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind.
- Zuständigkeiten**
- a Grundsatz**
- Art. 46**
¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.-- pro Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

b Wahlen**Art. 47**

- ¹ Der Gemeinderat stellt an oder wählt
- a aus seiner Mitte den Vizepräsidenten,
 - b Delegierte, Abgeordnete oder Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen, Genossenschaften, Vereine, Aktiengesellschaften, usw.,
 - c die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses für die Amtsdauer von zwei Jahren,
 - d die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,
 - e die nebenamtlichen Funktionäre, Angestellten und Beamten, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Der Gemeinderat führt eine Behördenkontrolle, welche zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung steht.

c Sachgeschäfte**Art. 48**

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere
- a einmalige neue Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- und wiederkehrende neue Ausgaben bis zu Fr. 20'000.--,
 - b gebundene Ausgaben abschliessend,
 - c Anpassung des ordentlichen Stellenetats,
 - d Reglementsanpassungen, soweit sie durch eine übergeordnete Gesetzgebung zwingend vorgeschrieben werden,
 - e die Organisation für ausserordentliche Lagen.

Schulwesen

² Der Gemeinderat ist verantwortlich für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh.

³ Unter Vorbehalt der Zustimmung der kantonalen Erziehungsdirektion beschliesst der Gemeinderat über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen, Primar- und Realklassen, die Einführung von weiterem für die Gemeinde nicht obligatorischen Unterricht und Spezialunterricht, über die Errichtung und Aufhebung von Kindergärten und Kindergartenklassen.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst weiter über die Integration und Zusammenarbeit von Schulen ausserhalb des Gemeindegebietes mit der Schule Rütligen-Alchenflüh.

Vertretung in Gemeindeverbänden**Art. 49**

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation**Art. 50**

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere
- a die Organisation des Gemeinderates,
 - b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,

- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieses Organisationsreglements,
- f die Einsetzung weiterer ständiger nichtentscheidbefugter und nichtständiger Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich,
- g die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- h die Verwaltungsorganisation,
- i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j die Berichterstattung.

² Er erlässt im Weiteren namentlich Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung, soweit darin vorgesehen.

³ Er kann die Einzelheiten der Organisation (z.B. Verwaltung) beispielsweise in einem Organigramm bestimmen.

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen
a OgR-Kommissionen

Art. 51

¹ Ständige OgR-Kommission der Stimmberechtigten ist
 c die Baukommission.

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Abs. 1 aufgeführten ständigen Kommission ergeben sich aus dem Anhang I, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie das Organisationsreglement.

³ Vorbehalten bleiben Vorschriften über weitere ständige Kommissionen in anderen Reglementen oder Erlassen.

b des Gemeinderats;
Grundsatz

Art. 52

¹ Der Gemeinderat setzt in seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis ein.

² Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt. Vorbehalten bleibt Art. 53.

c ständige Kommissionen des Gemeinderats

Art. 53

¹ Der Gemeinderat setzt durch Verordnung bei Bedarf namentlich für die Bereiche

- a Finanzen
- b öffentliche Sicherheit
- c Soziales
- d Schule

ständige Kommissionen ein, welche die Entscheide des Gemeinderates vorbereiten.

² Der Gemeinderat kann vorsehen, dass eine Kommission für mehrere Bereiche zuständig ist.

³ Die ständigen Kommissionen des Gemeinderates gemäss Abs. 1 bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der jeweiligen Kommission von Amtes wegen als Mitglied an. Anderslautende Vorschriften in Gemeindereglementen gelten mit dem neuen OgR ab 1. Januar 2003 als aufgehoben.

⁴ Die parteipolitische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen richtet sich im Grundsatz nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen. Bei fachspezifischen Kommissionen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

Art. 54

¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

B Zuständigkeiten

Art. 55

¹ Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Personal

Grundsatz

Art. 56

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Das Personal wird, mit Ausnahme des Hilfspersonals, öffentlich-rechtlich angestellt.

³ Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderung und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.

⁴ Bezüglich Treuepflicht, Streikverbot, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

⁵ Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Ueberzeitarbeit und Pikettdienst zu leisten.

⁶ Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Personalverordnung und stützt sich in den Grundzügen auf das Kantonale Personalrecht. In der Personalverordnung werden ebenfalls die Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen der Behördenmitglieder, der Funktionäre sowie des Personals festgelegt. Die feste Jahresentschädigung für den 5-köpfigen Gemeinderat darf die Summe von Fr. 60'000.-- nicht übersteigen.

C. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 57

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleiben besondere Gesetzgebungen.

Strafbestimmungen

³ Das Verfahren bei Strafbestimmungen und die Bussenhöchstmasse richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Wahlen

Art. 58

Die Gemeindeorgane werden erstmals 2002 auf den 1. Januar 2003 nach diesem Reglement gewählt, soweit dieses Reglement nicht andere Bestimmungen beinhaltet.

Inkrafttreten

Art. 59

Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Aenderungen in Artikel 35, 51, 53 und Anhang I Seite 17 treten per 1. Januar 2007 in Kraft (ab Amtsdauer 2007-2010). Somit ist anlässlich der Gemeindewahlen 2006 die Sozialkommission nicht mehr an der Urne zu wählen.

Die Aenderungen in Artikel 56 und 60 treten per 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Aenderung im Anhang III und der neue Anhang IV treten per 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Aenderungen (Schule/Amtszeitbeschränkung) treten per 1. Januar 2011 in Kraft. Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer 2011 – 2014 werden nach den neuen Bestimmungen durchgeführt.

Die Änderung in Art. 56 und 59 (Entschädigung Gemeinderat) tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Aufhebung des bisherigen Rechts**Art. 60**

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes werden folgende Gemeindereglemente aufgehoben:

- Organisationsreglement vom 26. Mai 1994 (OgR 1994),
- Mietamreglement vom 26. April 1988 (Neu: Anschluss an regionale Lösung durch Vertrag)
- Reglement für ausserordentliche Lagen vom 7. Dezember 1990
- Weitere widersprechende Vorschriften.

Mit der Genehmigung der Aenderung von Artikel 56 wird per 31. Dezember 2005 das Personalreglement 1997 der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh aufgehoben.

Mit der Genehmigung der Aenderungen (Schule/Amtszeitbeschränkung) wird per 31. Dezember 2010 das Kindergartenreglement 1997 ersatzlos aufgehoben.

² Die Rechnungsprüfungskommission, die Gemeindesteuerkommission, die Gemeindegeldschätzungskommission und die Mietamkommission gemäss Organisationsreglement OgR 1994 werden per 31. Dezember 2001 aufgehoben. Die übrigen Organe, Behörden, Funktionäre usw. beenden ihre Amtsdauern gemäss Aufgaben OgR 1994.

Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung**Art. 61**

Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 14) angerechnet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh haben dieses Organisationsreglement samt Anhang an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2001 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH

Der Präsident:

Der Sekretär:

*sig. Paul Bürgi**sig. Urs Lüthi***AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Gemeindegeldschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger von Kirchberg und im Amtsblatt publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Rütligen-Alchenflüh, 6. Dezember 2001

Der Gemeindegeldschreiber:

sig. Urs Lüthi

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Burgdorf genehmigt.

Burgdorf, 9. Januar 2002

Der Vorsteher: *sig. W. Hafner*

Teilrevision 1 genehmigt am 14. Juli 2005	AGR Bern, <i>sig. S. von Steiger</i>
Teilrevision 2 genehmigt am 13. Januar 2006	AGR Bern, <i>sig. M. Schürch</i>
Teilrevision 3 genehmigt am 21. Januar 2010	AGR Bern, <i>sig. M. Schürch</i>
Teilrevision 4 genehmigt am 24. Juni 2010	AGR Bern, <i>sig. S. Feller</i>
Teilrevision 5 genehmigt am 8. Januar 2014	AGR Bern, <i>sig. M. Schürch</i>

Legende Fussnoten

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung); BSG 107.111.

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04.

³ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11; Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

Anhang I.**BAUKOMMISSION**

Mitgliederzahl	¹ Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Baukommission von Amtes wegen als Mitglied an. ³ Die übrigen vier Mitglieder werden im Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt gemäss Bestimmungen des Organisationsreglements sowie des Abstimmungs- und Wahlreglements.
Organisation	⁴ Die Baukommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Baukommission ist verantwortlich für das Bauwesen, die Ver- und Entsorgung, des Abfallwesen, den Unterhalt von öffentlichen Strassen, Plätzen und Anlagen, den Wasserbau, den Wald, die Bau- und Strassenpolizei, die Verkehrs-, Planungs- und Umweltbelange der Gemeinde und das Betreuen von gemeindeeigenen Bauvorhaben (soweit keine Spezialkommission oder ein Ausschuss eingesetzt wird) gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde.
Uebergeordnete Stelle	⁶ Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	⁷ Baukontrolleur, Oelfeuerungskontrolleur, Tankkontrolleur, KAFRA-Betriebsleiter
Finanzielle Kompetenzen	⁸ Im Rahmen des Voranschlages und der beschlossenen Sachgeschäfte bis maximal Fr. 5'000.-- im Einzelfall.
Unterschrift	⁹ Präsident und Sekretär im Rahmen ihrer Befugnisse

Anhang IV**OEFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN**

Die Gemeinde Rütligen-Alchenflüh führt oder ist an folgenden öffentlich-rechtlichen Anstalten beteiligt:

1. Öffentlich-rechtliches Werkhofunternehmen Rütligen-Alchenflüh/Lyssach
Das öffentlich-rechtliche Unternehmen führt im Auftrag der beiden Gemeinden Rütligen-Alchenflüh und Lyssach die ihr übertragenen Aufgaben (gemäss Produktbeschrieben) im Werkhofbereich.

Die Aufgaben Pflichten und Rechte der Werkhofunternehmung richten sich nach dem Organisationsreglement der öffentlich-rechtlichen Werkhofunternehmung.